

Stellungnahme Teilrevision Planungs- und Baugesetz (Fristverlängerung für das Inkrafttreten)

Die Stellungnahme wurde am 03. Jul 2026 um 16:18:30 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Teilrevision Planungs- und Baugesetz (Fristverlängerung für das Inkrafttreten)

Teilnehmerangaben:

FDP.Die Liberalen NW
Sekretariat
Buochserstrasse 36a
6370 Stans

Kontaktangaben:

Kanton Nidwalden
Baudirektion
Buochserstrasse 1
6371 Stans

E-Mail-Adresse: baudirektion@nw.ch

Telefon: +41 41 618 72 02

Teilnehmeridentifikation:

225689

Mitwirkung zur Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG, NG 611.1)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Frist für die Gemeinden zur Anpassung ihrer Zonenpläne sowie der Bau- und Zonenreglemente bis am 1. Januar 2030 verlängert wird?

Art. 177 Abs. 1 PBG

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Bemerkung:

Die Fristverlängerung ist notwendig, um ein Baumoratorium zu verhindern und die Rechtssicherheit für Bauherrschaften, Grundeigentümer sowie Unternehmen sicherzustellen. Sie darf jedoch ausschliesslich als einmalige Übergangslösung verstanden werden. Der Regierungsrat soll die Umsetzung eng begleiten und sicherstellen, dass sämtliche Gemeinden die Revision innerhalb der neuen Frist abschliessen.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat die Frist gemeindeweise um höchstens zwei Jahre verlängern kann, wenn Beschwerdeverfahren die rechtzeitige, rechtskräftige Genehmigung verunmöglichen?

Art. 177 Abs. 2 PBG

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Bemerkung:

Die Einschränkung auf tatsächliche Beschwerdeverfahren wird ausdrücklich begrüsst. Damit bleibt eine Fristverlängerung auf objektive, von den Gemeinden nicht beeinflussbare Gründe beschränkt. Dies stärkt die Eigenverantwortung der Gemeinden und erhöht den Druck auf eine konsequente und zeitgerechte Umsetzung des Planungs- und Baugesetzes.

Weitere allgemeine Bemerkungen

Die FDP/Die Liberalen anerkennt, dass die Situation in den Gemeinden Beckenried, Dallenwil und Emmetten aufgrund laufender Beschwerdeverfahren beziehungsweise der notwendigen Überarbeitung der Nutzungsplanung eine erneute Fristverlängerung erforderlich macht. Ein Baumoratorium hätte erhebliche negative Auswirkungen auf Grundeigentümer, Unternehmen, Investitionen sowie die wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Gemeinden und des Kantons.

Die vorgeschlagene Fristverlängerung bis zum 1. Januar 2030 ist deshalb als pragmatische Übergangslösung nachvollziehbar.

Gleichzeitig zeigt die mittlerweile dritte Fristverlängerung seit der Verabschiedung des Planungs- und Baugesetzes im Jahr 2014 auf, dass die Umsetzung deutlich länger dauert als ursprünglich vorgesehen. Aus liberaler Sicht müssen Gesetze innert angemessener Frist umgesetzt werden. Rechts- und Planungssicherheit sind zentrale Standortfaktoren für Bevölkerung, Gewerbe und Investoren.

Die FDP begrüsst ausdrücklich, dass eine weitere gemeindeweise Fristverlängerung künftig nur noch bei hängigen Beschwerdeverfahren möglich sein soll. Damit wird verhindert, dass organisatorische oder politische Verzögerungen zu weiteren Fristverlängerungen führen. Die Verantwortung für eine zügige Umsetzung verbleibt bei den Gemeinden.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Fortschritt der verbleibenden Gemeinden eng zu begleiten und den Landrat regelmässig über den Stand der Umsetzung zu informieren. Ziel muss sein, dass das Planungs- und Baugesetz spätestens bis 2030 im ganzen Kanton einheitlich gilt.

Die FDP erwartet ausdrücklich, dass diese Fristverlängerung die letzte bleibt. Nach über 15 Jahren seit der Verabschiedung des Gesetzes muss die vollständige Umsetzung abgeschlossen werden.

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Mitwirkung am Planungs- und Baugesetz (PBG; NG 611.1)		Keine Antwort	Keine Antwort